

## **TOP 59:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatkontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister

COM(2017) 208 final

Drucksache: 420/17 und zu 420/17

Ziel des Änderungsvorschlags ist es, durch technische Reformen die Vorschriften für außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate) insgesamt einfacher und vor allem für Unternehmen verhältnismäßiger zu machen, um Kosten und Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer, insbesondere kleine Finanzinstitute, nichtfinanzielle Gegenparteien und Pensionsfonds, zu verringern, ohne die Finanzstabilität zu gefährden. Im Rahmen des Vorschlags werden Kosteneinsparungen im Umfang von 2,3 bis zu 6,9 Milliarden Euro genannt.

Aufgrund der Probleme, die sich in der Finanzmarktkrise im Markt für OTC-Derivate gezeigt hatten, hatten sich die Staats- und Regierungschefs der G20 2009 auf weitreichende Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität des OTC-Derivatemarktes verpflichtet, einschließlich der Vorgabe, dass alle standardisierten OTC-Derivatekontrakte durch zentrale Gegenparteien (CCPs) gecleart und OTC-Derivatekontrakte an Transaktionsregister gemeldet werden müssen.

Die EU hat - in Umsetzung des Beschlusses der G20 - im Jahr 2012 im Zuge der Finanzkrise die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR, Verordnung (EU) Nr. 648/2012) verabschiedet. Das wichtigste Ziel der Verordnung ist es, den Markt für OTC-Derivate transparenter zu machen, das Gegenparteiausfallrisiko sowie das operationelle Risiko bei OTC-Derivaten zu verringern und auf diesem Wege Systemrisiken einzudämmen. Zu diesem Zweck sind in der EMIR-Verordnung grundlegende Anforderungen an OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister festgelegt.

Die bereits in der ursprünglichen Verordnung vorgesehene Überprüfung führte unter anderem nach einer öffentlichen Konsultation und im Rahmen des Programms der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) zu diesem Änderungsvorschlag. Die Kommission zieht aus der Überprüfung den Schluss, dass die EMIR-Verordnung in einigen ihrer Zielbereiche unangemessene Kosten und Belastungen und übermäßig komplexe Anforderungen bewirkt und das Ziel einer größeren Finanzstabilität effizienter erreicht werden könnte.

Konkret sieht der Vorschlag folgende wesentlichen Änderungen vor:

- Straffung der Meldepflichten für alle Gegenparteien, wodurch sich der Verwaltungsaufwand - bei gleichbleibender Qualität der Daten - verringern soll. So soll bei Geschäften zwischen Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe die Meldepflicht entfallen, wenn eine der Gegenparteien eine nichtfinanzielle Partei ist. Auch die Pflicht zur Meldung historischer Geschäfte (sogenanntes Backloading) soll entfallen.
- Für nichtfinanzielle Gegenparteien, die OTC-Derivate zur Risikoabsicherung ("Hedging") nutzen, soll eine Clearingpflicht nur für die Anlageklassen bestehen, bei denen die Clearingschwelle überschritten wird.
- Einführung einer auf dem Geschäftsvolumen basierenden Clearingschwelle für kleine finanzielle Gegenparteien, wie kleine Banken oder Fonds, um diese nicht unverhältnismäßig zu belasten. Gleichwohl soll die Clearingpflicht für Gegenparteien oberhalb dieser Schwelle bestehen bleiben.
- Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von der Clearingpflicht für Pensionsfonds, die zwar OTC-Derivate zur Absicherung der langfristigen Verbindlichkeiten von Marktrisiken nutzen, normalerweise aber keinen Zugang zu den für das zentrale Clearing notwendigen Barsicherheiten haben, für einen Zeitraum von drei Jahren. In diesem Zeitraum sollen alle beteiligten Gegenparteien eine Lösung erarbeiten, die es Pensionsfonds künftig ermöglicht, am zentralen Clearing teilzunehmen, ohne negative Auswirkungen auf die Einkünfte künftiger Rentenempfänger in Kauf nehmen zu müssen.
- Befugnis der Kommission, in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Clearingpflicht vorübergehend auszusetzen.
- Anhebung der Obergrenze von Geldbußen im Zusammenhang mit Verstößen hinsichtlich der die Transaktionsregister betreffenden Vorgaben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 420/1/17** ersichtlich.